

# STEUERLICHES UPDATE 2022

## AUTOHAUS ARTIKEL VOM 07.11.2022



### **Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie**

Der Bundestag hat am 30.09.2022 das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ beschlossen. In diesem wird auch die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie geregelt, indem ein neuer § 3 Nummer 11c EStG in das Einkommensteuergesetz eingeführt wird. Der Bundesrat hat am 07.10.2022 dem Gesetz zugestimmt.

Eckpunkte der Regelung sind unter anderem:

- Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet - vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2024.
- In diesem Zeitraum sind Zahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.
- Gezahlt werden kann auch in mehreren Teilbeträgen.
- Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
- An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung sollen keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Es soll genügen, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

Zudem wird die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung dahingehend ergänzt, dass die Inflationsausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird.

Nach derzeitigem Stand soll die Regelung ähnlich der Regelung zum Corona-Bonus gehandhabt werden. Arbeitsrechtlich gibt es aber grundsätzlich keinen Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie, es ist aber auch immer der Grundsatz der Gleichbehandlung zu berücksichtigen. Somit wird man sich als Arbeitgeber auch bei der Inflationsausgleichsprämie ähnliche Gedanken machen müssen, wie einst bei dem Corona-Bonus.

## **BMF - Maßnahmen auf Grund gestiegener Energiekosten**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 05.10.2022 ein Schreiben erlassen, nach dem die Finanzämter auf Grund der gestiegenen Energiekosten und der daraus resultierenden Belastungen für die Steuerpflichtigen, die ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume nutzen sollen. Ohne strenge Nachweispflichten sollen im Einzelfall auf Antrag fällige Steuern gestundet, Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer angepasst werden sowie Vollstreckungsaufschub gewährt werden.

Nach dem BMF-Schreiben ist in jedem Einzelfall unter Würdigung der entscheidungserheblichen Tatsachen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine steuerliche Billigkeitsmaßnahme wie z.B. Herabsetzung von Vorauszahlungen, Stundung oder Vollstreckungsaufschub vorliegen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind bei bis zum 31.03.2023 eingehenden Anträgen keine strengen Anforderungen zu stellen. Über Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen oder Anpassung der Vorauszahlungen unter Einbeziehung der aktuellen Situation soll zeitnah entschieden werden. Auch eine rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2022 sein im Rahmen der Ermessensentscheidung möglich.

Weiterhin kann laut BMF-Schreiben auf die Erhebung von Stundungszinsen im Einzelfall aus Billigkeitsgründen verzichtet werden. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass der Steuerpflichtige seinen steuerlichen Pflichten, insbesondere seinen Zahlungspflichten, bisher pünktlich nachgekommen ist und er in der Vergangenheit nicht wiederholt Stundungen und Vollstreckungsaufschübe in Anspruch genommen hat, wobei Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. In diesen Fällen kommt ein Verzicht auf Stundungszinsen in der Regel in Betracht, wenn die Billigkeitsmaßnahme für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten gewährt wird.

## **Jetzt offiziell - wie erwartet wird die Abgabefrist für die Grundsteuererklärung bis zum 31.01.2023 verlängert**

Am 13.10.2022 haben die Finanzminister der Länder beschlossen, dass die Abgabefrist für die Grundsteuer bis zum 31.01.2023 verlängert wird.

„Die Abgabefrist bei der Grundsteuererklärung wird bis zum 31. Januar 2023, also um drei Monate, verlängert. Damit entlasten wir unsere Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Steuerberaterinnen und -berater deutlich. Wir müssen die Menschen mitnehmen!“, sagte z.B. der bayerische Finanz- und Heimatminister Albert Füracker. Bis einschließlich 12.10.2022 wurden bayernweit (elektronisch und auf Papier) rund 2,1 Millionen Grundsteuererklärungen abgegeben. Dies entspricht rund 32,5 Prozent der abzugebenden Grundsteuererklärungen.

Bundesfinanzminister Christian Lindner hatte sich bereits in den letzten Wochen für eine Verlängerung der Abgabefrist stark gemacht, die Entscheidung lag aber bei den Ländern. „In diesen Zeiten haben wir alle anderes und Wichtiges zu tun, andere und größere Sorgen“, hatte Lindner gesagt.

Nachdem bisher bundesweit erst rund ein Drittel der Erklärungen bei den Finanzämtern eingegangen sind, steht in den nächsten Monaten weiterhin einiges an Arbeit an.

## Abgabefristen für die Steuererklärung

Die Abgabefristen für die Steuererklärungen der Veranlagungszeiträume 2019 bis 2024 wurden aufgrund der Corona-Pandemie verlängert. Dabei sollen für die Veranlagungszeiträume ab 2025 wieder die regulären Fristen gelten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die jeweiligen Abgabefristen.

VZ	Fristende (Erklärung ohne Steuerberater)		Fristende (Erklärung mit Steuerberater)	
	Regelfall	LuF (abw. WJ)	Regelfall	LuF (abw. WJ)
2019	31.07.2020	Ende WJ + 7 Monate	31.08.2021	31.12.2021
2020	01.11.2021 bzw. 02.11.2021*	Ende WJ + 10 Monate	31.08.2022	31.01.2023
2021	31.10.2022 bzw. 01.11.2022*	Ende WJ + 10 Monate	31.08.2023	31.01.2024
2022	02.10.2023*	Ende WJ + 9 Monate	31.07.2024	31.12.2024
2023	02.09.2024*	Ende WJ + 8 Monate	02.06.2025*	30.10.2025 bzw. 03.11.2025*
2024	31.07.2025	Ende WJ + 7 Monate	30.04.2026	30.09.2026
2025	31.07.2026	Ende WJ + 7 Monate	01.03.2027*	02.08.2027*

\*Verschiebung nach § 108 Abs. 3 AO (gegebenenfalls vom Bundesland abhängig)

Steuererklärungen, die ohne den Steuerberater nach § 149 Abs. 2 AO abgegeben werden, sind spätestens 7 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben. Demnach endet beispielsweise die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2018 am 31.07.2019.

Steuererklärungen, die von Steuerberatern nach § 149 Abs. 3 AO ausgefertigt werden, müssen bis Ende Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abgegeben werden. Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2018 würde demnach regulär am 29.02.2020 enden. Fällt die Abgabefrist allerdings auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, wie in dem genannten Beispiel, endet die Frist nach § 108 Abs. 3 AO mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Die Frist in dem obigen Fall endet somit erst am Montag, den 02.03.2020.

Sollten die Fristen nicht eingehalten werden, kann nach §§ 328ff. AO ein Zwangsgeld von der Finanzbehörde angedroht und festgesetzt werden. Darüber hinaus kann diese nach § 162 AO eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen ankündigen und durchführen.

### **Maximilian Appelt**

Rechtsanwalt | Steuerberater

#### Kurzfassung:

1. Bis zum 31. Dezember 2024 sind Zahlungen an die Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich (Inflationsausgleichsprämie).
2. Das BMF hat ein Schreiben erlassen, nach dem die Finanzämter auf Grund der gestiegenen Energiekosten und der daraus resultierenden Belastungen für die Steuerpflichtigen, die ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume nutzen sollen.
3. Die Abgabefrist für die Grundsteuererklärung wird bis zum 31.01.2023 verlängert.

#### **Kommentar:**

Durch das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ wird der Umsatzsteuersatz für Gaslieferungen über das Erdgasnetz von Oktober 2022 bis Ende März 2024 von 19 auf 7 Prozent verringert. Ebenso begünstigt wird die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz. Ob diese Maßnahme ausreicht die Inflation zu senken, bleibt abzuwarten. Die hohen Energie- und Stromkosten stellen Unternehmen und Privatpersonen weiterhin vor eine große Herausforderung.

### **Barbara Muggenthaler**

Wirtschaftsprüferin | Steuerberaterin